ruhte, ift barum auch im neuen Gefete nicht entfernt worben. 3m Gegentheile legt es ein großes Gewicht barauf, daß firchlicher Indifferentismus von ber Bolfsichule möglichft fern gehalten werbe. Den Beziehungen zwischen Rirche und Bolfsschule, wie dieselben fich thatfachlich geftaltet hatten, ift Rechnung getragen, bas Biel ber Rirche ift nach wie vor auch bas ber Schule: fittlich religiöfe Bilbung burch tonfessionellen Religionsunterricht geblieben und bas Band, welches Rirche und Schule umschlungen hielt, ift, ba die Schule in erster Reihe sittlich-religiose Erziehungsanstalt bleibt, nicht gerriffen worben, vielmehr hat ber Grundfat, bag die Schule Cache des Staats fei, eine durch Rudficht auf die gegebenen Berhaltniffe gebotene weise Beschränfung erfahren. - Die Boltsfchule hat aber ben Beruf, einer Mehrheit von Intereffen gu bienen und nicht nur firchlichen Zweden. Gie hat außer ber fittlich-religiöfen Bildung auch die für bas bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Renntniffe und Fertigkeiten zu gewähren und bas ift nicht Cache ber Rirche. Much bas Gefet von 1835 feste ber Bolfsichnle das Biel, fich mit ber erften methodischen Entwidelung ber menschlichen Unlagen und ber hervorbringung berjenigen Ginfichten, Renntniffe und Fertigfeiten zu beschäftigen, die fur Jedermann unentbehrlich find und Bugleich die nothwendige Grundlage aller weiteren, auf einen fpeciellen Bred hinarbeitenden Bilbung ausmachen. Un ber Erreichung Diefes Zweds haben aber Familie, Gemeinde und Staat weit größeres Intereffe als die Rirche. Und ba biefe auf ethifcher Grundlage ruhende Institutionen find und zur Erreichung ihres 3meds die Herangiehung eines sittlich-religiofen und intelleftnell gebildeten Beichlechts unbedingt bedfirfen, fo machte fich eine Auseinandersetzung bezüglich des Berhaltniffes zwischen Rirche und Bolfsichule nothig, die wiederum in weifen Schranten gehalten ift und darum ichon im Brincip in einer mit bem Bestandenen nicht ichroff brechenden, eine absolute Trennung herbeiführenden Beife ausgesprochen ift. Richt Trennung ift geschehen, sondern Bereinigung aller an der Bolfsichule betheiligten verschiedenen Faktoren. Go ift benn auch bie Bolfsichnle feine öffentliche Staatsanftalt geworden, für welche das tonfessionelle Moment nicht entscheidend gewesen sein wurde. Das frühere Princip ift geblieben und ber Boltsichule ber tonfeffionelle Charafter aufrecht erhalten worden. Rur die burch veränderte Organisation gebotenen Modifitationen ber früheren Beftimmungen find eingetreten.

Daß die Treuming der Schule von der Kirche in Wirklichkeit nicht geschehen, beweift 2. die Realisirung des obersten Princips.

a. Inbetreff ber Lehrer. - Bur Aufnahme in ein evangelisch-lutherisches Geminar ift als Beleg ber firchlichen Bugehörigkeit ein Konfirmationsschein beizubringen. Unter ben lehrfachern im Geminar in Rt. 6 und 5 fteht oben an der Ratechismusunterricht, in Rl. 2 und 1 bie Glaubens. und Gittenlehre ber evangelisch-lutherischen Rirche. Bibelfprüche und Rirchenlieder find gu memoriren und die Rirchengeschichte findet in den 3 oberften Rt. mit 2, beziehentlich 1 St. allwöchentlich ihre Berücksichtigung, fodaß ein Seminarzögling am Schluffe bes Unterrichtsfurfus mit ber Beschichte und Lehre ber evangelischen Rirche und ihrer Begrundung eine ausreichende Befamitsaft fich erworben hat. - Die Goulamtstandidaten- wie die Wahlfähigfeitsprufungen richten fich gang besonders auf die Befähigung zur Ertheilung von Religions-unterricht und auf die religiose Bildung Die Lehrprobe erstreckt fich auch über einen religiöfen Unterrichtoftoff und die schriftliche Prüfung umfaßt auch die Ausarbeitung eines ausführlichen Entwurfs für eine Ratecheje. Bu jeder Brufung ift ein Kommiffar bes evangelischen Landestonfifteriums nach § 5 Buntt 4 bes Rirchengesetes als Beifiter zuzuziehen, wodurch die Intereffen ber Rirche hinreichend gewahrt find. - Bor bem Ericheinen bes Befetes von 1873 mar bies nicht anders, nur hatte ber bei ber Kreisdirettion

angestellte Rirchen- und Schulrath ben Borfit und die Leitung, mahrend biefes jest einem Bezirksichulinfpeftor als t. Kommiffar von der oberften Schulbehörde übertragen wird. Das Rirchenregiment ift burch einen Superintendent vertreten. - Darin, bag Die Unstellungs- und Beforderungsprufungen vor bem Landestonfistorium ben Antragen der Ständeversammlung von 1870 entsprechend in Wegfall gefommen find, fann boch nicht bie Abficht, eine Trennung herbeizuführen, gefunden werden, wenn man bie Busammensetzung ber jetigen Brufungetommiffionen bedenft und wie in ihnen firchliche Organe vertreten find. Sind boch auch Die Prffungen ber Beiftlichen bei ihrer Unftellung und Beforberung weggefallen! - Diejenigen evangelisch = Intherischen Lehrer und Lehrerinnen, welche auf Grund ber bestandenen Brufungen gur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt find, haben bas Belöbniß tonfeffioneller Treue nach folgender Formel abzuleiften : "Ich gelobe vor Gott, daß ich bas Evangelium von Chrifto, wie daffelbe in der heil. Schrift enthalten und in der erften unveränderten Augsburgischen Konfession, sowie in ben beiben Ratechismen Dr. Luthers bezengt ift, nach bestem Biffen und Gemiffen lauter und rein lehren will!" - Gur die Berpflichtung ber evangelischlutherischen Beiftlichen bient das gleiche Formular, nur daß ftatt:.... "sowie in ben beiben Ratechismen Dr. Luthers" es beißt: "und fodann in den übrigen Befenntnifichriften der evangelisch lutherischen Rirche" bezeugt ift. - Richt unerwähnt barf bier bleiben, daß in der Bolfoschule für alle Facher unr Lehrer ihrer Ronfession angestellt werben burfen, daß wenigstens ber Regel nach und im großen Bangen nur Rinder diefer Ronfeffion fie befuchen und daß der fonfessionelle Religionsunterricht einen obligatorifchen Unterrichtsgegenstand bildet.

b. Inbetreff ber Schulgemeinde und bes Schulporftands. - Rach bem Befete von 1835 befagen fogar fatholifche Inhaber von Rittergutern bas Batronatrecht über protestantifche Schulen. Sie haben diefes Recht verloren, wie überhaupt alles Rollaturrecht infolge bes neuen Befetes rüdfichtlich ber Lehrer an öffentlichen Bolfofchulen mit Ausnahme ber Konfessionsminderheitsschule ganglich aufgehoben ift und bas Schulpatronat als folches in die Bande der Gemeinde, beziehentlich der oberften Schulbehörde gelegt worden, welches benfelben auch bann gufteht, wenn die fonfessionelle Minderheit im Orte zu den fonfessionellen Minderheiten bes Landes gehört, also 3. B. von Ratholifen gebildet wird. -Rach dem neuen Gefete bilden ferner die Bewohner eines Schulbezirfs unter Ausschluß der Angehörigen anderer Religionsbefenntmiffe, welche eine eigene Schule unterhalten, die Schulgemeinde. In feinem Buntte fest es an die Stelle ber Ronfessionsgemeinde die tonfeffionellindifferente burgerliche Gemeinde und da fich die burgerliche und firchliche Gemeinde durchschnittlich deden, fo hat Die Schulgemeinde einen tonfeffionellen Charafter, mithin ift auch in dieser Sinficht feine Trennung geschehen. Die Bolfsschule fteht alfo mehr auf bem Boden einer bestimmten firchlichen Bemeinschaft, als es nach bem alten Befete inbetreff ber Rollatur zc. ber Fall mar. - Sinfichtlich ber Konfession bestimmte bas alte Befet, daß für jede Ronfeffion ein befonderer Schulvorftand gu bilden fei, wobei jedoch jedenfalls der Grundfat zu befolgen war, daß die Mitglieder des Schulvorftands ber betr. Ronfeffion zugethan fein mußten. Ratholifen waren von ber Mitgliedschaft in einem protestantischen Schulvorstande ebenfo ausgeschloffen wie Brotestanten vom Schulvorstande einer fatholischen Schule. Bon diefen Beftimmungen wird auch im neuen Gefege nicht abgegangen, mithin hat auch in bemfelben ber Schulvorftand einen fonfessionellen Charafter und zwar ausschließlich. Früher mar ber etwaige fatholifche Schulpatron an Ausfibung bes Rechts ber Schulpatrone gur Theilnahme an ben Schulvorftandsversammlungen nicht behindert. Durch den Wegfall Diefer Geftattung ift der Rirche alfo jogar ein Bortheil geworben. - In den meiften Fällen gehören die Schul-